

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 24. Februar 1917.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Kohlenverjorgung betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. Februar 1917.)

Kohlenverjorgung betreffend.

§ 1.

Die in unserer Verordnung vom 16. Februar 1917, Kohlenverjorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 40), getroffenen Vorschriften über die Schließung der Theater, der Lichtspielhäuser, der Räume, in denen Schaufstellungen oder Konzerte stattfinden, der öffentlichen Vergnügungstätten aller Art, der Schwimmbäder der Badaufstalten und der offenen Verkaufsstellen werden aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 24. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schjühly.

